

Erbteilung: Wer übernimmt was?

Gerda, die Mutter von Hans und Fritz, ist nach einem erfüllten Leben im Alter von 95 Jahren friedlich eingeschlafen. Gerda war verwitwet und hinterliess weder ein Testament noch einen Erbvertrag. Zum Nachlass gehört neben diversen Bankkonten auch ein Grundstück.

Die beiden Söhne sind die gesetzlichen und gleichzeitig einzigen Erben von Gerda, da sie weder in einem Erbvertrag noch in einem Testament ihre Erbfolge anders geregelt hat. Hans und Fritz bilden seit dem Tod ihrer Mutter von Gesetzes wegen eine Erbengemeinschaft. Sie sind ab diesem Zeitpunkt Gesamteigentümer des Nachlasses (aller Aktiven und Passiven) und können nur noch einstimmig über das Erbschaftsvermögen verfügen. Sprechen weder vertragliche noch gesetzliche Regelungen gegen eine Erbteilung, so kann die Erbteilung von jedem Miterben zu beliebiger Zeit verlangt werden. Da Gerda als Erblasserin keine Teilungsvorschriften (Bestimmungen, wer welche Gegenstände bzw. das Grundstück erhält) verfügt hat, haben Hans und Fritz denselben Anspruch auf die Erbschaftsgegenstände und niemandem steht ein Vorrecht zu – vorbehalten bleiben jedoch gesetzliche und vertragliche Erbansprüche. Sie können die Teilung der Erbschaft somit in einem Erbteilungsvertrag frei vereinbaren.

Dabei werden die Nachlassgegenstände den einzelnen Erben zu einem bestimmten Anrechnungswert zugeteilt, der – ohne anderslautende Vereinbarung unter den Erben – grundsätzlich dem Verkehrswert zum Zeitpunkt der Teilung entspricht. Sofern sich Hans und Fritz also einig sind, können sie ihre Erbengemeinschaft mit Abschluss eines schriftlichen Erbteilungsvertrages auf ein bestimmtes Teilungsdatum hin ganz oder teilweise auflösen.

Um klare Verhältnisse für den Todesfall zu schaffen und allfälligen Streitigkeiten vorzubeugen, empfiehlt es sich, den eigenen Nachlass bereits zu Lebzeiten zu regeln. Grundstücke können beispielsweise an einzelne oder mehrere Erben übertragen werden und die Nutznießung oder ein Wohnrecht daran vorbehalten werden. In einem Testament (handschriftlich von A-Z verfasst oder notariell beurkundet) kann eine Einzelperson und mittels Erbvertrag (notariell beurkundet) können zwei oder mehrere Personen verbindliche Anordnungen (Vermächtnisse, Teilungsvorschriften etc.) für den Todesfall treffen. Darin kann auch eine willensvollstreckende Person benannt werden, die den Willen des Erblassers in der Erbteilung vollzieht.

Der Notar nimmt bei einer Erbteilung die Rolle des Vermittlers zwischen den Erben ein, die in der Regel gegenteilige Interessen verfolgen. Seine Aufgabe besteht insbesondere darin, den Erben

bei der Abwicklung der Erbteilung behilflich zu sein und eine tragfähige, mit dem Gesetz im Einklang stehende Gesamtlösung auszuarbeiten. Im Idealfall hat man erreicht, dass die Erben nach einer erfolgreichen Erbteilung in gegenseitigem Einvernehmen auseinander gehen und sich nach wie vor in die Augen schauen. Hilfreich und oft akzeptiert von den Erben sind letztwillige Verfügungen (Testamente oder Erbverträge) der verstorbenen Person. Gerda hätte ihren Söhnen die Erbteilung insofern erleichtern können, als dass sie einem Sohn bereits zu Lebzeiten ihr Grundstück übertragen oder zumindest letztwillig verfügt hätte, wer was aus ihrem dereinstigen Nachlass erhalten soll. Mit der Einsetzung einer willensvollstreckenden Person hätte sie ihrem Willen zudem noch mehr Nachdruck verleihen können.

NOTARIAT Pfander

ADVOKATUR & NOTARIAT BERN

Effingerstrasse 6 | PF 2909 | 3001 Bern
T 031 380 67 76 | F 031 382 02 70
www.anb-recht.ch

DLZ Villa Gantrisch

Postweg 8 | PF 11 | 3150 Schwarzenburg
T 031 734 50 60
www.dienstleistungszentrum.ch



Mimo D. Pfander

Notar & Rechtsanwalt,
Bern und Schwarzenburg